



Satzung

der
NaturFreunde Deutschlands
Verband für Umweltschutz,
sanften Tourismus, Sport und Kultur
Bundesgruppe Deutschland e.V.

Stand nach dem Bundeskongress 2017

PRÄAMBEL

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur-, Sport- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie sport-, naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

ARTIKEL 1

Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. (Kurzbezeichnung NaturFreunde Deutschlands)
2. Er besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
4. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Der Verein ist Mitglied der Naturfreunde Internationale.

ARTIKEL 2

Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

ARTIKEL 3

Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle

Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betriebens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundeheimen als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,

- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundeheimen als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Durchführung modellhafter Projekte des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns sowie die Entwicklung neuer Ausbildungsgänge für eine sportliche Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus und die Durchführung entsprechender Vortragsveranstaltungen wie die Herausgabe von Schriften,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Herausgabe von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Förderung oder Durchführung entsprechender Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstage oder Umweltseminare,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch Fachveranstaltungen, Wettbewerbe und Unterstützung von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in Naturfreundeheimen,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz mittels Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundeheimen, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und die Förderung und Durchführung internationaler Jugendbegegnungen.

ARTIKEL 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

ARTIKEL 5

Fachgruppen und Fachbereiche

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Fachbereiche regeln die Richtlinien für Fachbereiche und Fachgruppen.
3. Zur Straffung der Arbeit im Bereich der Fachgruppen werden Fachbereiche gebildet. Im Bundesvorstand ist für jeden Bereich ein Vorstandsmitglied zuständig. Für die fachliche Arbeit sind die Bundesfachgruppenleiter/innen zuständig.

ARTIKEL 6

Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten Artikel 1 bis 4 dieser Satzung.

ARTIKEL 7

Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen.
Deshalb finden sich Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder-“ bzw. „Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
3. Die „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit – ihren Aufgaben entsprechend – selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands hat einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Vor der Annahme durch den Bundesausschuss der Naturfreundejugend Deutschlands ist er dem Bundesvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Über die Kasse des Kinder- und Jugendverbandes ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Bundesvorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.
7. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit kann einem Kinder- und Jugendwerk der Deutschen NaturFreunde übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bundesausschuss.

ARTIKEL 8

Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- Landesverbände
- Ortsgruppen
- Direktmitglieder
- Schnuppermitglieder
- Fördermitglieder
- korporative Mitglieder.

1. Mitglieder des Vereins sind die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Landesverbände und Ortsgruppen der NaturFreunde Deutschlands mit ihren sämtlichen Gliederungen und Einzelmitgliedern. Landesverbände sollen in ihrer territorialen Ausdehnung mit den Grenzen der Bundesländer identisch sein. Solange in einem Bundesland ein Landesverband besteht, gehören Ortsgruppen verpflichtend diesem Landesverband an.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses und der Naturfreunde Internationale anzuerkennen.
3. Die Mitgliedschaft der Landesverbände in der Bundesgruppe muss Inhalt der jeweiligen Landesverbandssatzung sein. Die Satzungen der Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Bestimmungen der Artikel 1–7 und 17 dieser Satzung.
Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt Art. 9, Abs. 1–4
Ortsgruppen, Bezirke und Landesverbände müssen in ihren Satzungen festlegen, dass bei Austritt oder Auflösung das jeweilige Vereinsvermögen an den Landesverband bzw. an die Bundesgruppe fällt. Für NaturFreunde-Liegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe einzutragen.
4. Die Landesleitungen erstatten jeweils zum Bundeskongress einen Bericht über ihre Tätigkeit im Landesverband.
5. Die Landesleitung lädt den Bundesvorstand unter Einhaltung der in der jeweiligen Landessatzung vorgesehenen Frist zu jeder Landeskonzferenz ein.
6. Personen, die nicht Mitglied einer NaturFreunde-Ortsgruppe sein können oder wollen, können Direktmitglied bei der Bundesgruppe werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wohl aber das Recht, auf eigene Rechnung am Bundeskongress teilzunehmen.
Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt Art. 9, Abs. 5–7
7. Personen, die zunächst nicht Mitglied einer NaturFreunde-Ortsgruppe oder Direktmitglied sein wollen, können eine auf zwei Jahre begrenzte Schnuppermitgliedschaft erwerben. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wohl aber das Recht, auf eigene Rechnung am Bundeskongress teilzunehmen.
Tritt das Mitglied nicht innerhalb dieses Zeitraums einer Ortsgruppe bei, wird es automatisch Direktmitglied bei der Bundesgruppe.
Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt Art. 9, Abs. 8–10
8. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele der NaturFreunde unterstützen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wohl aber das Recht, auf eigene Rechnung am Bundeskongress teilzunehmen.
Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt Art. 9, Abs. 11
9. Als korporative Mitglieder können sich der Bundesgruppe der NaturFreunde Vereinigungen mit Aufgaben im Umweltschutz, der Kultur-, Sport- oder Kinder- und Jugendarbeit anschließen, deren Ziele und Arbeit mit den Grundsätzen der NaturFreunde übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder mehrerer Bundesländer erstreckt.

Die Rechte und Pflichten werden in einem Korporationsvertrag geregelt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Korporationsvertrag geregelt. Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt Art. 9, Abs. 12

ARTIKEL 9

Aufnahme – Austritt – Ausschluss

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme der Landesverbände entscheidet der Bundesausschuss, während die Ortsgruppen durch die Landesverbände Aufnahme finden. Existiert kein zuständiger Landesverband, so erfolgt die Aufnahme einer Ortsgruppe durch die Bundesgruppe. Die Einzelmitglieder erlangen ihre Mitgliedschaft durch die Aufnahme in die zuständige Ortsgruppe. Die Ortsgruppe kann die Aufnahme der Einzelmitglieder und die Beitragskassierung an den Bundesvorstand übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Jeder Landesverband kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist mittels Einschreibebrief an den Bundesvorstand zu richten. Dem Kündigungsschreiben ist ein ordnungsgemäßes Protokoll über die Landeskongress, in der die Kündigung beschlossen worden ist, beizufügen. Der Bundesvorstand ist über den Termin der Landeskongress, welche über den Austritt beschließen soll, mindestens drei Monate vorher zu unterrichten. Ortsgruppen erklären ihren Austritt gegenüber dem zuständigen Landesverband nach dem dort in der Satzung festgelegten Verfahren. Besteht kein zuständiger Landesverband, erklärt die Ortsgruppe ihren Austritt analog zum Verfahren für den Austritt von Landesverbänden gegenüber dem Bundesvorstand.
Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Landesverbände und Ortsgruppen, welche das Ansehen des Vereins schädigen, der Satzung zuwiderhandeln oder Beschlüsse des Bundeskongresses und der Naturfreunde Internationale nicht durchführen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Landesverbänden entscheidet der Bundesausschuss mit Dreiviertelmehrheit; mindestens drei Viertel seiner Mitglieder müssen anwesend sein. Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Bundesausschusses mindestens drei Monate vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Gegen den Beschluss des Bundesausschusses ist Anrufung des Bundesschiedsgerichtes möglich. Gegen dessen Beschluss kann der Bundeskongress angerufen werden. Die Entscheidung des Bundeskongresses ist endgültig.
Über den Ausschluss der Ortsgruppen entscheiden die Landesverbände in eigener Zuständigkeit. Über den Ausschluss von Ortsgruppen, für die kein zuständiger Landesverband existiert, entscheidet der Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

4. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlung im Namen des Vereins vornehmen, sowie den Namen und die Symbole des Vereins nicht mehr führen.
5. Über die Aufnahme der Direktmitglieder bei der Bundesgruppe nach Artikel 8, Abs. 6 entscheidet der Bundesvorstand. Er kann das Recht zur Aufnahme delegieren.
6. Direktmitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben kündigen. Der Austritt wird wirksam, wenn die Mitgliedskarte spätestens vier Wochen nach Jahresende bei der zentralen Verwaltungsstelle eingegangen ist.
7. Ein Direktmitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder Beschlüsse der Gremien nicht anerkennt, kann mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss enden die Rechte. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch beim Bundesausschuss eingereicht werden, der dann endgültig entscheidet.
8. Über die Aufnahme von Schnuppermitgliedern nach Artikel 8, Abs. 7 entscheidet der Bundesvorstand. Er kann das Recht zur Aufnahme delegieren.
9. Schnuppermitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben kündigen. Der Austritt wird wirksam, wenn die Mitgliedskarte spätestens vier Wochen nach Jahresende bei der zentralen Verwaltungsstelle eingegangen ist.
10. Schnuppermitglieder, welche das Ansehen des Vereins schädigen oder Beschlüsse der Gremien nicht anerkennen, können mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss enden die Rechte.
11. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag. Er kann das Recht zur Aufnahme delegieren. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
12. Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet der Bundesausschuss auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

ARTIKEL 10

Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Beiträgen,
 - Spenden,
 - eigenen Veranstaltungen,
 - Vermietung und Verpachtung,
 - Zuschüssen,
 - zweckgebundenen Abgaben,
 - Umlagen.

2. Über die Höhe der Beiträge an den Verein entscheidet der Bundeskongress.
 - 2.1. Über die zweckgebundenen Abgaben entscheidet der Bundeskongress.
 - 2.2. Über die Umlagen entscheidet der Bundesausschuss.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

ARTIKEL 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Bundeskongress,
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand.

ARTIKEL 12

Der Bundeskongress

1. Der Bundeskongress findet alle drei Jahre statt. Er wird vom Bundesvorstand sechs Monate vorher einberufen und in der Bundeszeitschrift – unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung – ausgeschrieben.
2. Der Bundeskongress setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände. Jeder Landesverband stellt für jede angefangene 1.000 Mitglieder eine/n Delegierte/n,
 - b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - c) den Landesvorsitzenden,
 - d) den Fachgruppenleiter/n/innen,
 - e) vier weiteren Vertreter/n/innen der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands,
 - f) den Vertreter/n/innen der korporativen Mitgliedsverbände, wobei jeder Mitgliedsverband eine/einen Delegierte/n stellt, welche/r eine Stimme hat.
 - g) mit beratender Stimme nehmen teil:
 - der/die Bundesgeschäftsführer/in,
 - die Mitglieder der Revision,
 - die ordentlichen Mitglieder des Bundesschiedsgerichts,
 - ein/e Vertreter/in des Betriebsrats der Beschäftigten der Bundesgeschäftsstelle.
3. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
4. Der Bundeskongress wählt ein Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Bundeskongress hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) die Berichte des Bundesvorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) den Revisionsbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - c) über die Entlastung des Bundesvorstandes zu entscheiden,
 - d) über vorliegende Anträge zu beschließen,

- e) die Mitglieder des Bundesvorstandes nach Artikel 14, Abs. 1a und Abs. 1b zu wählen,
 - f) Bestätigung von einem Mitglied der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands, das dem Bundesvorstand angehört,
 - g) die Revisionskommission zu wählen,
 - h) das Bundesschiedsgericht zu wählen,
 - i) die an die Bundesgruppe zu zahlenden Beiträge festzusetzen,
 - j) über die Satzung und die Bundesschiedsordnung zu beschließen,
 - k) den Ort des nächsten Bundeskongresses zu bestimmen,
 - l) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
6. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird einem/einer Bundesleiter/in der Naturfreundejugend Deutschlands eine Bestätigung nach Abs. 5 Buchstabe f versagt, so ruht seine/ ihre Funktion. Die Aufgaben werden von eine/m/r Stellvertreter/in wahrgenommen.
7. Anträge an den Bundeskongress können nur von den Organen des Vereins nach Artikel 11, Abs. 1 bis 3, ferner den Landesverbänden, den Ortsgruppen, der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands, den Bundesfachgruppenleitungen, der Revision und den korporativen Mitgliedern des Bundesverbandes gestellt werden. Die Anträge müssen drei Monate vor Beginn des Kongresses bei dem Bundesvorstand vorliegen. Die Anträge und die Tagesordnung sind den Delegierten spätestens sechs Wochen vor dem Bundeskongress bekannt zu geben. Später und während des Bundeskongresses eingehende Anträge können nur gestellt werden, wenn diese von mindestens 35 Delegierten unterstützt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung nach Artikel 18.
8. Der Bundeskongress entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundeskongresses hat eine Stimme.
9. a) Die Delegationskosten der Landesverbände einschließlich der dem Bundesausschuss angehörenden Landesvorsitzenden oder deren Vertreter tragen die Landesverbände.
b) Die Kosten für die Teilnahme am Bundeskongress tragen die Mitglieder nach Artikel 8, Abs. 6–8 selbst.
10. Auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Verlangen der Hälfte der Landesverbände muss ein außerordentlicher Bundeskongress innerhalb von sechs Wochen einberufen werden und innerhalb von drei Monaten nach Einberufung stattfinden. Die Anträge müssen sechs Wochen vor Beginn des außerordentlichen Bundeskongresses dem Bundesvorstand vorliegen. Die Anträge und die Tagesordnung sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem außerordentlichen Bundeskongress bekannt zu geben. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie beim ordentlichen Bundeskongress.
11. Über alle Beschlüsse des Bundeskongresses ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von drei Monaten zumindest allen Mitgliedern des Bundesausschusses zuzuleiten.

ARTIKEL 13

Der Bundesausschuss

1. Der Bundesausschuss ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Bundeskongressen. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Bundesvorstand. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landesverbände muss eine Bundesausschusssitzung einberufen werden.
2. Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - b) den Vertreter/n/innen der Landesverbände. Die Landesverbände werden vertreten durch die Landesvorsitzenden oder deren Stellvertreter/in und je vollendete 4.000 Mitglieder einer/m weiteren Vertreter/in. Landesverbände und vertraglich vereinbarte Arbeitsgemeinschaften sind zur Stimmrechtsübertragung oder -bündelung berechtigt.
 - c) zwei Vertreter/n/innen der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands
 - d) dem Betriebsrat mit beratender Stimme
 - e) der/dem Bundesgeschäftsführer/in mit beratender Stimme.
3. Zu den Aufgaben des Bundesausschusses gehört es:
 - die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und die Arbeit des Bundesvorstandes zu überwachen,
 - den Haushalt des Vereins zu verabschieden,
 - die Jahresrechnung zu genehmigen,
 - die Richtlinien für Gliederungen zu bestätigen, für Fachgruppen nach Beratung in den Fachgruppen zu beschließen,
 - die Reisekostenordnung zu erlassen,
 - die Arbeit der Bundesgremien und der Landesverbände zu koordinieren,
 - wichtige Beschlüsse zwischen Bundeskongressen zu fassen,
 - über den Ausschluss von Landesverbänden und Funktionsenthebung zu beschließen,
 - Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstandes oder Bestätigungen vorzunehmen,
 - die Bestätigung des/der Bundesgeschäftsführer/s/in vorzunehmen,
 - die Bestätigung der Fachgruppenleiter/innen vorzunehmen,
 - die Antragskommission für den Bundeskongress zu wählen.
4. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Landesverbände durch mindestens je eine/n Delegierte/n vertreten sind.
Der Bundesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Die Kostenverteilung regelt die Reisekostenordnung.
6. Über alle Beschlüsse des Bundesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollant/en/in zu unterschreiben und den Mitgliedern des Bundesausschusses innerhalb einer Frist von vier Wochen zuzuleiten.
7. Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 14

Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) - dem/der 1. Vorsitzenden
 - bis zu fünf Stellvertreter/n/innen
 - dem/der Kassierer/in
 - b) - den Fachbereichsleiter/n/innen für
 - Naturschutz, Umwelt und Sanfter Tourismus
 - Kultur und Bildung
 - Natursport und Wandern
 - Naturfreundehäuserwerk und Häuserarbeit
 - c) - einem Mitglied der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands
 - d) - der/dem Bundesgeschäftsführer/in mit beratender Stimme.
 - e) - Der Bundesvorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder für zusätzliche Bereiche kooptieren. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuss.
2. Der/Die 1. Vorsitzende, die Stellvertreter/innen und der/die Kassierer/in bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft die/den Bundesgeschäftsführer/in und überwacht die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle. Der Bundesvorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere
 - a) die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit im Rahmen der Beschlüsse der Organe und dieser Satzung,
 - b) die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen sowie deren Einberufung,
 - c) Kontakte mit den Bundesbehörden und Bundesorganisationen,
 - d) Vorlage des Haushaltsplanes.Der Bundesvorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erlangen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Bundesvorstand beruft aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Bundesvorstand.
5. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 15

Die Revisionskommission

1. Der Bundeskongress wählt als Revisionskommission mindestens fünf bis maximal elf Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Koordinatorin/einen Koordinator und legen die Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche fest.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und dem Bundeskongress, dem Bundesausschuss, dem Bundesvorstand und den Konferenzen der Gliederungen Bericht zu erstatten.

3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kasernen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen. An den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen können jeweils zwei von der Revisionskommission bestimmte Mitglieder der Revisionskommission ohne Stimmrecht teilnehmen.

ARTIKEL 16

Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Bundesvorstandes, Fachgruppenleiter/innen und Leitungsmitglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Bundesausschusses beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören. Bei Funktionsenthebung von Mitgliedern der Gliederungen stellt der Bundesvorstand einen Antrag an die entsprechenden Gliederungs-gremien.
Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet der Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit.
3. Der/dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim Bundesschiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung gemäß der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

ARTIKEL 17

Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Die Schiedsgerichte sind zuständig für alle Streitfälle aus der Vereinszugehörigkeit innerhalb der jeweiligen Organisationsstufe oder als Berufungsgericht.
3. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung.
4. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress mit Zweidrittelmehrheit.
5. Die Mitglieder sind mit ihren angeschlossenen Bezirken und Ortsgruppen verpflichtet, die Bundesschiedsordnung in den jeweiligen Satzungen als verbindlich aufzunehmen.

ARTIKEL 18

Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur vom Bundeskongress geändert werden. Spätestens sechs Wochen vor dem Bundeskongress sind die zu ändernden Artikel der Satzung bekanntzugeben.
2. Satzungsänderungen brauchen die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

ARTIKEL 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongress beschlossen werden. Auf diesem Bundeskongress müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung regelt Artikel 4, Abs. 5.

ARTIKEL 20

Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 25775 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seinen Gliederungen übergeordnet.
6. Diese Satzung wurde vom 30. ordentlichen Bundeskongress vom 31. März–2. April 2017 in Nürnberg geändert. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.